Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/7199

Prof. Dr. Thomas Weiß
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Rechtsanwalt

Renate Kreitz
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Fachanwältin für Sozialrecht
Rechtsanwältin

Carsten Theden
Fachanwalt für Sozialrecht
Rechtsanwalt

Claudia Völschow
Rechtsanwältin

Arno Rutsch
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Rechtsanwalt

Prof. Dr. J. K. Rogosch
Rechtsanwalt

*weiss-rechtsanwaelte * Deliusstraße 27 * 24114 Kiel*

An die Vorsitzendes des
Innen- und Rechtsausschusses
- Frau Barbara Ostmeier -

Düsternbrookerweg 70

24105 Kiel

24.02.2022

Bearbeiter/in
Prof. Dr. Rogosch

unser Zeichen
Ro

Betr.: LT-Drs.: 19/3541

Schriftliche Stellungnahme zu einem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamten-, laufbahn- und mitbestimmungsrechtlicher Regelungen

Sehr geehrte Frau Barbara Ostmeier,

sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben (Mail) vom 11. Februar 2022, nebst Anlage, haben sie mir freundlicherweise die Möglichkeit eingeräumt, zu den Änderungen u.a. des Landesbeamtengesetzes bis zum 1. März 2022 schriftlich Stellung zu nehmen. Ihrem Wunsch komme ich sehr gerne nach, begrenze aber meine Stellungnahme auf mir wesentliche Aspekte. Die Kürze der Frist und mein Urlaubsbeginn Ende Februar rechtfertigen diesen Umstand aus meiner Sicht.

Nachfolgend meine Stellungnahme.

Freundliche Grüße

Rogosch

Kiel:
Deliusstraße 27
24114 Kiel
Telefon (04 31) 67 20 50
Telefax (04 31) 67 20 90
kiel@weiss-rechtsanwaelte.de

Schleswig:
Lutherstraße 2
24837 Schleswig
Telefon (0 46 21) 38 24 50
Telefax (0 46 21) 38 24 52
schleswig@weiss-rechtsanwaelte.de

Lübeck:
Schönböckener Straße 28 d
23556 Lübeck
Telefon (04 51) 250 400 04
Telefax (04 51) 87 174 85
luebeck@weiss-rechtsanwaelte.de

Stellungnahme

Änderungen des LBG

Zu Nummer 7 (§ 20):

Zu Buchstabe b):

Warum der gesetzliche Mindestabstandsfrist zwischen zwei Beförderungen von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt werden soll, erschließt sich nicht unbedingt.

Gleichwohl ist in der Begründung zusätzlich zu lesen:

„Dennoch bleiben für die Dienstherren zur personalwirtschaftlichen Steuerung untergesetzliche Regelungen über Beförderungsabstandsfristen möglich, sofern sie die von der Rechtsprechung gezogenen Grenzen einhalten; danach sind Wartezeiten zulässig, die erforderlich sind, um die tatsächlichen Grundlagen für Beurteilung und Prognose über die Eignung zu schaffen und nicht länger als der für eine Regelbeurteilung vorgesehene Zeitraum sind…“

Die BURL sieht zu Punkt 4.2 eine regelmäßige Beurteilung in einem dreijährigen Rhythmus für die Beschäftigten vor. Insoweit wäre zu wünschen, dass Beförderung im Jahrestakt die absolute Ausnahme bleiben sollten. Gleichwohl kann auch - historisch bei einem Blick in den Landtag betrachtet - manche Beförderung, die im jährlichen Rhythmus ohne Beteiligung des Landesbeamtenausschusses erfolgte, durch Zeitablauf geheilt werden.

Zu Nummer 23 (§ 118):

Die beabsichtigten Änderungen im Hochschulbereich sind überfällig. Insbesondere die Möglichkeit, den Eintritt in den Ruhestand bis zu drei Jahre hinauszuschieben sind im Hochschulbereich für einzelne Lehrpersonen sehr begrüßenswert.

Änderungen des AZG

Zu Nummer 3 (§ 17):

Diese Änderung, Absehen von dem Beamtenverhältnis auf Zeit und hin zu dem gestuften Beamtenverhältnis, von der Probe- hin zur Lebenszeit, ist zwingend notwendig, da der bisherige Rechtszustand nicht verfassungskonform gewesen ist. Diese Erkenntnis war schon längst vorhanden und deshalb hatten die übrigen Länder, wie in der Begründung auf Seite 88 zutreffend steht, in Fachhochschulen für die Verwaltung kein Beamtenverhältnis auf Zeit vorgesehen; auf den Beitrag des Stellungnehmenden in der NordÖR 2015, S. 245 ff., wird verwiesen. Letztlich ist durch das Bundesverfassungsgericht im Jahre 2018 dieses schlicht nochmals klargestellt worden, denn die Regel ist das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, gerade auch im Schul- und im Hochschulbereich!

Bezüglich der Stellung der Präsidentin bzw. des Präsidenten ist darauf hinzuweisen, dass diese Leitungsperson auch zugleich die Funktion der Verwaltungsleitung des gesamten Ausbildungszentrums (Kanzler/in-Funktion) beinhaltet. Ob insofern ein Beamtenverhältnis auf Zeit noch gerechtfertigt sein mag, ist aus Sicht des Unterzeichners durchaus näher untersuchenswert. Auch unter dem Aspekt, da die bisherigen Präsidenten (bislang keine Frau) extern rekrutiert worden sind, nicht aus dem Lehrpersonal.

Zu Nummer 4 (§ 28 Absatz 2)

Durchaus inkonsequent ist die Änderung, dass für Lehrkräfte, die nach den Voraussetzungen des § 61 HSG eingestellt, d.h. berufen, werden sollen, nicht die W-Besoldung Anwendung finden wird. Vorgesehen ist für diese nach HSG berufenen Lehrpersonen an der FHVD nach wie vor die A-Besoldung. Die ist schwer nachzuvollziehen.

Denn in der Gesetzesbegründung ist zutreffend dargestellt, dass die Verwaltungsfachhochschule (FHVD) des Ausbildungszentrums für Verwaltung (AZV) eine anerkannte nichtstaatliche Fachhochschule ist (S. 86). Und sie bildet nach § 19 Abs. 1 AZG Nachwuchskräfte „der Funktionsebene gehobener Dienst" aus – also Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt. Gleichwohl wird nachfolgend in der Gesetzesbegründung schlicht die Zulagenproblematik im Rahmen der A-Besoldung dargestellt, ohne auf die W-Besoldung für Hochschullehrende einzugehen. Insoweit wäre hier der Bruch zu §§ 31 ff. SHBesG näher zu erörtern; es darf auf die Anlagen 1 und 2 zum SHBesG hingewiesen werden.

Diese Inkonsequenz zieht sich weiter durch. An den übrigen Hochschulen des Landes werden die Berufenen zu Professoren im Status des Beamtenverhältnisses auf Probe ernannt. Das HSG regelt für Hochschulen in freier Trägerschaft nach § 77 Abs. 1 HSG, dass die akademische Bezeichnung „Professorin" oder „Professor" eines Antrages bedürfe, frühestens 6 Monate nach der Ernennung. Teilweise weichen die internen Regelungen zur Professorierung an der FHVD insoweit von den Regelungen des HSG ab - dafür existiert keine gesetzliche Grundlage im AZG und die Befugnisse des Kuratoriums nach § 11 AZG sind nicht eröffnet.

Eine weitere Inkonsequenz ist der Umstand der dienstlichen Beurteilung. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 ALVO gilt diese nicht für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Inwieweit die Hochschullehrenden der FHVD im Status des Professorenamtes dann dienstlichen Beurteilungen unterliegen sollen, ist schwer nachzuvollziehen. Dass insoweit die A-Besoldung vorgesehen ist, ist keine hinreichend rechtliche Grundlage!

Die diesbezüglichen Ausführungen in der Gesetzesbegründung zur Besoldung und zur Laufbahn sind bei den geforderten Voraussetzungen nach § 61 HSG auch wenig nachzuvollziehen.

Anregungen zur Ergänzung von LBG und AZG:

Zum LBG:

§ 94 Aufgaben des Landesbeamtenausschusses

(1) Der Landesbeamtenausschuss wirkt an Personalentscheidungen mit dem Ziel mit, die einheitliche Durchführung der beamtenrechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Er übt seine Tätigkeit unabhängig und in eigener Verantwortung aus.

(2) Der Landesbeamtenausschuss hat neben den im Gesetz geregelten Entscheidungen über beamtenrechtliche Ausnahmen folgende Aufgaben:

1. Zu Beschwerden von Beamtinnen und Beamten und zurückgewiesenen Bewerberinnen und Bewerbern in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung zu nehmen,

2. Empfehlungen zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung der beamtenrechtlichen Vorschriften zu geben und hierzu Vorschläge zur Änderung, Ergänzung oder Neufassung zu unterbreiten.

Neu:

(3) Der Landesbeamtenausschuss hat das Recht zur Selbstbefassung; er kann Ernennungsverfahren zur Sachverhaltsaufklärung an sich ziehen und überprüfen.

Begründung:

Die Zuerkennung eines Evokationsrechts würde Ernennungen, die nicht im Einklang mit den normativen Regelungen des Beamtenrechts erfolgt sind, deutlich problematischer für die jeweiligen Dienstherren werden lassen. Die Ämterpatronage, in welcher Form auch immer, würde dadurch ein Stück zurückgedrängt werden können.

Zum AZG:

1. Die Sicherstellung der anwendungsbezogenen Lehre ist unbedingt wünschenswert, jedoch sollte der § 28 Abs. 2 präziser gefasst werden. Die bisherige Formulierung

„…eine langjährige entsprechende berufliche Tätigkeit sowie pädagogische und didaktische Eignung.."

sollte lauten, **neu:**

„…. eine mindestens fünfjährige entsprechende berufliche Tätigkeit, bezogen auf das zukünftige Lehrgebiet, sowie pädagogische und didaktische Eignung….".

Begründung:

Durch die gesetzgeberische Festlegung sind die Berufungsvoraussetzungen dann eindeutig und gerichtsfest, gerade in Bezug auf die weite Formulierung „langjährige" Tätigkeit.

2. Die Berufungsvoraussetzungen für Lehrkräfte an der Verwaltungsakademie Bordesholm sollten ebenfalls durch den Gesetzgeber geregelt werden; für die FHVD ist dies im AZG erfolgt.

§ 32 ist um einen Abs. 2 zu ergänzen, der wie folgt lauten könnte:

„Zu berufende Lehrkräfte, die die Voraussetzungen der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt bzw. zweites Einstiegsamt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben, müssen eine mindestens zweijährige entsprechende berufliche Tätigkeit, bezogen auf das zukünftige Unterrichtsgebiet, sowie pädagogische und didaktische Eignung nachweisen."

Begründung:

Durch die gesetzgeberische Festlegung wird die Auswahl und Besetzung der Stellen in der Verwaltungsakademie Bordesholm dauerhaft und qualitativ gesichert.